

99089187261000, 99089187261000

Bestellung eines Geldwäschebeauftragten Entgegennahme

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106142175/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089187261000, 99089187261000
Leistungsbezeichnung I	Bestellung eines Geldwäschebeauftragten Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3a - Bund: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Korruption, Abbestellung, illegal, Ernennung, Geldwäscheprävention, Terrorismusfinanzierung, Geldwäschebeauftragter, Geldwäsche, betrügen, Transaktionen, Abberufung, Geldwäschegesetz, Anzeige, Geld, Terror, Bestellung, Stellvertreter, Verantwortung, mauscheln, Geldwäschebeauftragte, Entpflichtung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Gerichtliche Entscheidungen (2140300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
Handlungsgrundlage	§ 7 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG) für Bestellung § 7 Abs. 4 Geldwäschegesetz (GwG) für Anzeige der Bestellung und Entpflichtung Ggf. i.V.m. Allgemeinverfügungen gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 Geldwäschegesetz § 7 Abs. 4 Satz 1 Geldwäschegesetz (GwG)
Teaser	Wenn Sie verpflichtet sind, eine:n Geldwäschebeauftragte:n zu bestellen, müssen Sie dies der Aufsichtsbehörde vorab anzeigen. Sie müssen der Aufsichtsbehörde auch anzeigen, wenn Sie eine:n Geldwäschebeauftragte:n abberufen („entpflichten“) möchten.
Volltext	Finanzunternehmen und Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 und 15 GwG) haben eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung und die Entpflichtung der Geldwäschebeauftragten oder des Geldwäschebeauftragten und ihres oder seines Stellvertreters sind der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen. Die Verpflichtung betrifft konkret: <ul style="list-style-type: none"> • Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 24 GwG, • Buchmacher im Sinne von § 2 Abs. 1 Rennwett-Lotterie-Gesetz (RennwLottG), • Spielbanken,

Modul

Sachverhalt

- Wettvermittlungsstellen,
- die Annahmestellen i.S.d. § 3 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag, soweit sie die Sportwette Oddset anbieten,
- Veranstalter von Online Glücksspielen (Virtuelles Automatenpiel und Online Poker) i. S. d. §§ 22a und 22b Glücksspielstaatsvertrag 2021
- Für Versicherungsvermittler, Notare, Rechtsdienstleister, Dienstleister, Immobilienmakler und Güterhändler (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 8, 10, 11, 13 und 16 GwG) kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen.
- Für Güterhändler, die mit hochwertigen Gütern handeln, erfolgt die Anordnung in einigen Bundesländern per Allgemeinverfügung. Die oder der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig. Sie oder er ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet. Die Verantwortung der Leitungsebene besteht weiterhin. Zu den wichtigsten Aufgaben einer oder eines Geldwäschebeauftragten zählen unter anderen, dass:
 - Sie Ansprechpartner der Strafverfolgungsbehörden, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) und für die Aufsichtsbehörde sind, welche die Einhaltung der Sorgfaltspflichten überprüfen.
 - Ihnen die Durchführung und Aktualisierung der Risikoanalyse, die Gestaltung interner Sicherungsmaßnahmen und die Überwachung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten im Unternehmen obliegen.
 - Sie Verdachtsmeldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) abgeben oder Auskunftersuchen dieser Stellen beantworten.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweise über Anzeigeberechtigung
- Nachweis über die Bestellung als Geldwäschebeauftragte oder Geldwäschebeauftragten oder
- Nachweise, dass die anzeigende Person Mitglied der Leitungsebene des
- Unternehmens ist (z. B. Handelsregisterauszug oder

Modul

Sachverhalt

Gesellschaftervertrag).

- ggf. aktueller Auszug aus dem Handelsregister
- Eingetragene Firmen reichen bitte bei Antragstellung einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.
- Qualifikationsnachweis des/der Dritten, der/die die Sicherungsmaßnahmen übernimmt
- Die Aufsichtsbehörde behält sich vor, Angaben über die Qualifikation der entsprechenden Mitarbeiterin oder des entsprechenden Mitarbeiters (z.B. Übersicht über den beruflichen Werdegang, Nachweise über die Teilnahme an geldwäscherechtlichen Schulungsveranstaltungen etc.) sowie ihre oder seine Zuverlässigkeit (z.B. in Form von Auskünften aus dem Bundeszentralregister oder ggf. auch aus dem Gewerbezentralregister) nachzufordern.

Voraussetzungen

- Sie sind Verpflichtete oder Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz
- Anzeigende sind nur natürliche oder juristische Personen, die Verpflichtete nach dem GwG sind.
- Berechtigte Vertreterin oder Vertreter
- Anzeigende Person muss Mitglied der Leitungsebene oder interne/externe Geldwäschebeauftragte oder interner/externer Geldwäschebeauftragter des Unternehmens sein.
- Betriebssitz im Inland
- Die oder der Geldwäschebeauftragte bzw. ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter müssen ihre Tätigkeit im Deutschland ausüben.
- Persönliche Zuverlässigkeit und Qualifikation
- Die oder der Geldwäschebeauftragte und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation nachweisen.

Kosten

Gebührenfrei

Verfahrensablauf

- Als Verpflichtete oder Verpflichteter zeigen Sie die Bestellung oder Entpflichtung einer Geldwäschebeauftragten oder eines Geldwäschebeauftragten und ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters für Ihr Unternehmen vorab bei der Aufsichtsbehörde an

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie erhalten eine Eingangsbestätigung • Ihre Anzeige wird von der zuständigen Behörde geprüft. Besitzt die Person nicht die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit, muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Bestellung als Geldwäschebeauftragte oder Geldwäschebeauftragter oder Stellvertreterin oder Stellvertreter widerrufen werden und eine neue Person benannt werden
Bearbeitungsdauer	Entfällt, es handelt sich nur um eine Anzeige.
Frist	<p>Die Berufung der oder des Geldwäschebeauftragten und/oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters muss vor der Bestellung erfolgen. Es existiert keine Frist, d.h. die Anzeige kann auch sehr kurzfristig erfolgen. Die Anzeige soll der Behörde die Möglichkeit geben, die Qualifikation und Zuverlässigkeit der oder des neu ernannten Geldwäschebeauftragten und/oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters zu überprüfen und gegebenenfalls der Bestellung zeitnah zu widersprechen. • Die Abberufung („Entpflichtung“) der oder des Geldwäschebeauftragten und/oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist der Behörde ebenfalls vorab anzuzeigen. •</p>
weiterführende Informationen	<p>Weiterführende Infos zur Geldwäscheprävention finden Sie auf der Themenseite des Saarlandes https://www.saarland.de/mwide/DE/themen-aufgaben/weitere_aufgaben/geldwaeschepraevention/geldwaeschepraevention_node.html https://www.saarland.de/mwide/DE/themen-aufgaben/weitere_aufgaben/geldwaeschepraevention/geldwaeschepraevention_node.html</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	Da es sich lediglich um eine Anzeige handelt, besteht kein Rechtsbehelf.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Geldwäschebeauftragten bestellen oder abberufen („entpflichten“) • Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu

Modul	Sachverhalt
	<p>bestellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bestellung und die Entpflichtung der oder des Geldwäschebeauftragten und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Landesverwaltungsamt Am Markt 7 66386 St. Ingbert Tel.: 0681 501 - 00 Email: gwg@lava.saarland.de</p>
Formulare	<p>Formulare: nein Onlineverfahren möglich: ja Schriftform erforderlich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein</p>
Ursprungsportal	<p>Appointment of a money laundering officer Acceptance, Bestellung eines Geldwäschebeauftragten Entgegennahme</p>